

BGer 8C 305/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_305_2016

FR: TF 8C 305/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 8C 305/2016 del 10 maggio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.05.2016 8C 305/2016 (8C_305/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 10.05.2016 8C 305/2016
(8C_305/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
10.05.2016 8C 305/2016 (8C_305/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_305/2016
Urteil vom 10. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. März 2016. Nach
Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 3. Mai 2016 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. März 2016, in das
gleichzeitig gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies
setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird,
welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (
BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde des
Versicherten vom 3. Mai 2016 diesen Erfordernissen klarerweise nicht gerecht wird, indem
sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der nicht in relevantem Ausmass veränderten,
grundsätzlich vollständigen Arbeitsfähigkeit in entsprechenden, zumutbarerweise
möglichen Tätigkeiten - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die
Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, dass sich der Versicherte in seiner
Beschwerdeschrift nämlich im Wesentlichen darauf beschränkt, seine eigene Sicht der
Dinge anzuführen und in Wiederholung des schon vor der Vorinstanz Vorgetragenen erneut
einzelne Aussagen von bereits im angefochtenen Entscheid zitierten Ärzten wiederzugeben,
denen er eigene Darlegungen resp. eine nach seiner Auffassung zutreffende
Beweiswürdigung beifügt und einen daraus abgeleiteten, der vorinstanzlichen
Betrachtungsweise gegenübergestellten Abklärungsbedarf geltend macht, ohne jedoch in
konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale

Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass hieran auch der blosser Hinweis auf Urteile des Bundesgerichts sowie des Sozialversicherungsgerichts des Kanton Zürich in anderen Fällen als demjenigen des Beschwerdeführers von vornherein nichts zu ändern vermag, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.